

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 12. 9. 2021

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 7. 2021 — LWL 11421/9.2.7 —

Die Kommunalwahlen finden am Sonntag, dem 12. 9. 2021, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die nachstehenden Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

1. Geltende Rechtsvorschriften

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Aktuelle Änderungen im Kommunalwahlrecht
 - 1.2.1 Änderungen des NKomVG
 - 1.2.2 Änderungen des NKWG
 - 1.2.3 Änderungen der NKWO
 - 1.2.4 Änderungen der WahlKostVO

2. Wahlorgane

- 2.1 Wahlleitung
- 2.2 Bildung der Wahlausschüsse
- 2.3 Bildung der Wahlvorstände
- 2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen
- 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
- 2.6 Kostenerstattung

3. Wahlbezirke und Wahlräume

- 3.1 Bildung der Wahlbezirke
- 3.2 Wahlräume

4. Wahlberechtigung

- 4.1 Wohnsitz
- 4.2 Wahlausschlussgründe
- 4.3 Wahlrechtsbestätigung

5. Wählerverzeichnisse

- 5.1 Aufstellung
- 5.2 Einsichtnahme

- 5.3 Berichtigung
- 5.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- 6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
- 6.1 Antragstellung
- 6.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins
- 6.3 Sonderwahlbezirke
- 6.4 Verlust von Wahlscheinen
- 7. Wahlvorschläge**
- 7.1 Wahlanzeige
- 7.2 Wahlvorschläge
- 7.3 Unterstützungsunterschriften
- 7.3.1 Allgemeines
- 7.3.2 Reduzierung der Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlen am 12. 9. 2021
- 7.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber
- 7.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber
- 7.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
- 7.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- 8. Stimmzettel**
- 8.1 Stimmzettelgestaltung
- 8.2 Wahlvorschlagsnummern
- 8.3 Angaben auf den Stimmzetteln
- 9. Wahlurnen**
- 10. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
- 11. Stimmabgabe**
- 11.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- 11.2 Briefwahl
- 11.3 Mängel bei der Stimmabgabe
- 12. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**
- 12.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung
- 12.2 Stimmenzählung
- 12.3 Briefwahlergebnis
- 12.3.1 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Wahlbezirke
- 12.3.2 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 12.4 Übermittlung
- 13. Wahlstatistik**
- 14. Wahlvordrucke**
- 15. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen**
 - 15.1 Wahlschein
 - 15.2 Wahlbriefumschlag
 - 15.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge
 - 15.4 Bericht über die Wahlergebnisse
- 16. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**
- 17. Hinweise zur Wahlwerbung durch Parteien; Impressumspflicht**
- 18. Wahlkosten**
- 19. Erfahrungsberichte**
- 20. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit**

1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Wahlen gelten

- a) das NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368),
- b) die NKWO vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446),
- c) die wahlrechtlichen Bestimmungen des NKomVG vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368),
- d) die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 378),
- e) die WahlKostVO vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255).

1.2 Aktuelle Änderungen im Kommunalwahlrecht

Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit den letzten allgemeinen Kommunalwahlen geändert worden. Auf folgende Änderungen des NKomVG, des NKWG und der NKWO wird besonders hingewiesen:

1.2.1 Änderungen des NKomVG

Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse für Personen, für die nicht nur durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt wurde sowie von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz, im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, im Kammergesetz für die Heilberufe und im Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 27. 3. 2019, Nds. GVBl. S. 70).

1.2.2 Änderungen des NKWG

Am 19. 6. 2021 sind im Wesentlichen folgende Änderungen des NKWG in Kraft getreten:

- Aktualisierung der Regelungen zur Inanspruchnahme einer Hilfsperson (Assistenz) und Regelung der Grenzen einer assistierten Wahlteilnahme sowie im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl eine Klarstellung der Unzulässigkeit des Wählens durch eine Vertretungsperson (§§ 30 und 32 NKWG),
- Einführung eines Verbots der Gesichtsverhüllung für die Mitglieder der Wahlorgane (§§ 10 und 11 NKWG),
- Beschränkung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auf die Angaben zur eigenen Person (§ 18 NKWG),
- Anhebung der Altersgrenze zur Ablehnung eines Wahlehenamtes auf das 67. Lebensjahr (§ 13 NKWG),

- Einführung des Begriffs „allgemeiner Kommunalwahltag“ als Legaldefinition (§ 6 NKWG),
- Ergänzung der Regelungen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um die Option, das jeweilige Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einzubeziehen (§ 34 NKWG),
- Absenkung der erforderlichen Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. 9. 2021 auf 40 Prozent (§ 52 d NKWG).

Darüber hinaus werden weitere Änderungen des NKWG am 1. 11. 2021 in Kraft treten, die somit für die Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 noch keine Anwendung finden:

- Ergänzung der einzureichenden Wahlvorschläge um die Angaben zum Geschlecht der Kandidierenden (§ 21 NKWG),
- Vorverlegung der Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG) und für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 NKWG) um jeweils eine Woche,
- Etablierung der anlässlich der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Übergangsregelungen des § 52 c NKWG als dauerhafte Sonderregelungen für den Fall des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage für einzelne Neuwahlen oder einzelne Direktwahlen (§ 52 c NKWG).

1.2.3 Änderungen der NKWO

Durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und der Wahlkostenerstattungsverordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255) sind die Richtsätze zur Entschädigung für die Ausübung von Wahllehrenämtern in § 14 Abs. 1 NKWO auf 25 EUR je Sitzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse und auf 35 EUR für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie 25 EUR für die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstands angehoben worden.

Am 7. 7. 2021 sind im Wesentlichen folgende weitere Änderungen der NKWO in Kraft getreten:

- Aktualisierung der Regelungen zur Inanspruchnahme einer Hilfsperson (Assistenz) und Regelung der Grenzen einer assistierten Wahlteilnahme sowie im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl eine Klarstellung der Unzulässigkeit des Wählens durch eine Vertretungsperson (§§ 20, 23, 29, 41 und 48 NKWO); hierzu ist auch das Muster für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO) entsprechend angepasst worden,
- Ergänzung der Wahlbekanntmachung der Gemeinde oder Samtgemeinde um Hinweise auf die Höchstpersönlichkeit der Wahl, auf die Möglichkeit der Hilfeleistung durch eine Hilfsperson und deren Geheimhaltungspflicht sowie auf die Strafbarkeit einer unzulässigen Assistenz bei der Wahl (§ 41 Abs. 2 Nrn. 8 a bis 8 c und 10 NKWO),
- Reduzierung der Angaben in den Bekanntmachungen der Wahlvorschläge: statt der Wohnanschriften der Kandidierenden werden nur deren Wohnorte veröffentlicht, bei nachgewiesener Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister nur der Ort der Erreichbarkeit (§§ 38 und 39 NKWO),
- Reduzierung der Angaben auf den Stimmzetteln: statt der Wohnanschriften der Kandidierenden werden nur deren Wohnorte angegeben, bei nachgewiesener Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister nur der Ort der Erreichbarkeit (§§ 39 und 40 NKWO),
- Zusammenfassung der Zurückweisungsgründe und Einführung eines Zurückweisungsrechts des Wahlvorstands bei mangelnder Mitwirkung zur Identitätsfeststellung einer wahlberechtigten Person (§ 47 NKWO),
- Normierung des Film- und Fotografierverbots in der Wahlkabine sowie die sich aus einem Verstoß ergebenden Konsequenzen (§ 47 NKWO),
- Das Merkblatt zur Briefwahl kann künftig als gesondertes Merkblatt den Wahlscheinunterlagen beigelegt werden, sofern es nicht auf der Rückseite des Wahlscheins abgedruckt ist (§ 24 NKWO),

- Beseitigung einer Divergenz bei den Regelungen zur Beschaffung der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge nach § 85 NKWO (§ 39 Abs. 7 NKWO,
- Aktualisierung diverser Mustervordrucke (Anlagen 1, 2, 4 und die Übersichten zu den Anlagen 14 und 15 zur NKWO sowie Anlagen 16, 17, 20 bis 22, 26 und 26 a zur NKWO).

Darüber hinaus werden weitere Änderungen von Mustervordrucken zur NKWO am 1. 11. 2021 in Kraft treten, die somit für die Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 noch keine Anwendung finden:

Aktualisierung der Mustervordrucke der Anlagen 5, 5 a, 8, 9, 11 und 11 a zur NKWO.

1.2.4 Änderungen der WahlKostVO

Durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und der Wahlkostenerstattungsverordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255) sind unter anderem die vom Landkreis zu erstattenden Grundbeträge für die Kosten einer Kreiswahl sowie einer Direktwahl auf Kreisebene (§ 2 WahlKostVO) und für die gleichzeitig mit einer Bundestagswahl stattfindende Direktwahl bzw. Stichwahl auf Kreisebene (§ 4 WahlKostVO) angehoben worden.

2. Wahlorgane

(§§ 9 bis 13 NKWG, §§ 7 bis 14 NKWO)

2.1 Wahlleitung

Bewirbt sich die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die oder der gemäß § 9 Abs. 1 NKWG gleichzeitig Wahlleitung ist, für die Direktwahl oder für die Wahl der Vertretung, muss die Vertretung eine neue Wahlleitung berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Amt. Die Berufung wird erforderlich, sobald die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, kandidieren zu wollen oder von einer Partei oder Wählergruppe in einer Aufstellungsversammlung mit ihrem oder seinem Einverständnis als sich bewerbende Person gewählt worden ist.

Der Wechsel im Amt der Wahlleitung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Unabhängig von der Wahlteilnahme der bisherigen Wahlleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bleibt es der Vertretung unbenommen, andere Personen nach § 9 Abs. 3 NKWG als Wahlleitung und als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen.

2.2 Bildung der Wahlausschüsse

Vorschläge für die Berufung von Wahlausschussmitgliedern können auch die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen machen, die nicht in der jeweiligen Vertretung vertreten sind. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Satz 2 NKWO (Reihenfolge der Berufung) ist eine Regelvorschrift. Sie lässt es zu, besondere Verhältnisse eines Wahlgebietes zu berücksichtigen und ggf. von der Reihenfolge des Regelfalles abzuweichen. Dazu gehört die Möglichkeit, den Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe außer Betracht zu lassen, wenn sie an der letzten Wahl nicht teilgenommen oder dabei nur eine sehr geringe Stimmenzahl erhalten hat. Andererseits kann der Vorschlag einer „neuen“ Partei oder Wählergruppe berücksichtigt werden, wenn sie sich auf eine beachtliche Resonanz in der Wählerschaft berufen kann.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Bildung des Wahlausschusses ist festzulegen, welche Stellvertreterin und welcher Stellvertreter welches Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

2.3 Bildung der Wahlvorstände

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 10 Abs. 3 NKWO). Die für die Berufung nach § 11 Abs. 1 NKWG zuständige Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ist befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um die Benennung von Beschäftigten zu ersuchen, die im Gebiet der ersuchenden

Gemeinde oder Samtgemeinde wohnen (§ 11 Abs. 4 NKWG). Das Ersuchen ist auf die persönlichen Daten der oder des Beschäftigten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) zu beschränken; weitergehende Informationen, wie z. B. über die ausgeübte Funktion oder Charaktereigenschaften, dürfen nicht eingeholt werden.

Für die Benennung von Beschäftigten der niedersächsischen Landesbehörden und von Beschäftigten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts können zwecks Bildung von Wahlvorständen Anfragen an das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
Auestraße 14
30449 Hannover

gerichtet werden.

Die von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen.

Verarbeitet werden dürfen folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion (§ 11 Abs. 5 Satz 4 NKWG).

Bei der Besetzung der Wahlvorstände sollten auch Jung- und Erstwählerinnen und Jung- und Erstwähler — bei den Kommunalwahlen also auch schon 16- und 17-Jährige — im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

Soweit Direktwahlen im Wahlgebiet durchzuführen sind, sollen nach § 10 Abs. 7 NKWO die Wahlvorstandsmitglieder zugleich für den Termin einer möglichen Stichwahl am 26. 9. 2021 (siehe § 45 b Abs. 3 NKWG) berufen werden. Zu beachten ist jedoch, dass in diesem Falle eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl zusammen mit der am 26. 9. 2021 stattfindenden Bundestagswahl erfolgen würde, bei der (in einen für beide Wahlen einheitlichen Wahlvorstand) nur die zur Bundestagswahl Wahlberechtigten und damit nur volljährige Personen in die Wahlvorstände berufen werden können.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor den Wahlen so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert ist. Es wird gebeten, bei den Unterweisungen auch darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ nicht erwünscht ist.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Es gilt zu beachten, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen (§ 10 Abs. 1 NKWG). Davon ausgenommen sind Bedeckungen von Mund und Nase (z. B. Behelfsmasken, FFP2-Masken), die erforderlichenfalls zur Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie getragen werden.

2.4 Mitgliedschaft in Wahlorganen

Aufgrund von § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht einem Wahlorgan angehören. In die Wahlorgane sind nur Wahlberechtigte zu berufen, die bei keiner der gleichzeitig stattfindenden Wahlen als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für Wahlvorschläge auftreten. Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist gemäß § 13 NKWO eine Neubesetzung vorzunehmen; diese Regelung gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 NKWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb muss auch offen beraten und abgestimmt werden.

2.6 Kostenerstattung

Die für die Entschädigung für Inhaberinnen oder Inhaber von Wahlehenämtern (§ 13 Abs. 4 NKWG, § 14 NKWO) anfallenden Wahlkosten werden den Gemeinden von den Landkreisen nach § 2 Abs. 2 WahlKostVO in Höhe von 235,00 EUR oder 117,50 EUR bei verbundenen Wahlen erstattet. Dieser Betrag ist verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 8 NKWG, §§ 4 bis 6 NKWO)

3.1 Bildung der Wahlbezirke

Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen deshalb so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann.

Nach § 4 Abs. 1 NKWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Sofern vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie mit einem deutlich verringerten Aufkommen an Wählerinnen und Wählern in den Urnenwahlbezirken gerechnet wird, dürfte es im Einzelfall nach Abwägung durchaus gerechtfertigt sein, die Wahlbezirke größer zuzuschneiden.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Rücksicht genommen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKWO).

3.2 Wahlräume

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

4. Wahlberechtigung (§ 48 NKomVG)

4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben. Der Wohnsitz i. S. des NKomVG ist der Ort der Wohnung i. S. des Melderechts (§ 28 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen oder ist eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muss auf andere Weise nachgewiesen werden, dass eine Wohnung im Wahlgebiet seit drei Monaten vorhanden ist.

Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet inne, ist die Wahlteilnahme grundsätzlich nur am Ort der Hauptwohnung i. S. des Melderechts zulässig, der Ort, an dem der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen unterstellt wird. Weist sie jedoch nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so ist dieser Ort (der Nebenwohnung) ihr Wohnsitz (§ 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NKomVG)

Wie sich aus den Worten „im Bundesgebiet“ ergibt, ist eine Person, die je eine Wohnung in einer niedersächsischen Gemeinde und eine außerhalb Deutschlands hat, in der niedersächsischen Gemeinde unabhängig davon wahlberechtigt, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen Ort hat. Diese Regelung folgt aus der Zuständigkeitsbeschränkung der Gemeinden auf das deutsche Hoheitsgebiet, da sie das Vorhandensein einer Hauptwohnung nur in Bezug auf dieses Gebiet nach den Vorschriften des Melderechts feststellen können.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinn darstellt (§ 27 Abs. 4 BMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 28 Abs. 1 Satz 5 NKomVG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die

Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten im Wahlgebiet tatsächlich aufhält. Die erforderlichen Nachweise sind von der wahlberechtigten Person zu erbringen.

4.2 Wahlausschlussgründe

Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 29. 1. 2019 (Az. 2 BvC 62/14) zur Unvereinbarkeit der Wahlausschlussgründe des § 13 Nrn. 2 und 3 Bundeswahlgesetz mit dem Grundgesetz sind auch in Niedersachsen die früheren Regelungen zu den Wahlausschlussgründen in § 48 Abs. 2 NKomVG im Jahr 2019 neu gefasst worden.

Der Ausschluss vom Wahlrecht von Personen, für die nicht nur durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt wurde sowie von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, wurden ersatzlos gestrichen. Dieser Personenkreis ist daher aktiv und passiv wahlberechtigt.

Vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 48 Abs. 2 NKomVG nunmehr (nur noch), wer durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein Wahlrecht besitzt.

4.3. Wahlrechtsbestätigung

(§ 16 Abs. 3 NKWO)

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten drei Monate vor der Wahl, spätestens jedoch am 42. Tag vor der Wahl, d. h. in der Zeit vom 12. 6. bis 1. 8. 2021, in eine andere Gemeinde des Kreis- oder Regionsgebietes, so bleibt sie für die auf Kreis- oder Regionsebene stattfindenden Wahlen wahlberechtigt. Um diese Person in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufnehmen zu können, hat sich nach § 16 Abs. 3 NKWO die für die neue Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung für die Kreiswahl oder Regionswahl sowie für die Wahl der Landrätin oder des Landrats von der für die bisherige Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde nach der Anmeldung bestätigen zu lassen.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO)

5.1 Aufstellung

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die ordnungsbehördlichen Anmeldungen bis einschließlich 1. 8. 2021. Den ordnungsbehördlichen Anmeldungen stehen den Vorschriften des Melderechts vergleichbare amtliche Mitteilungen der zuständigen Dienststellen für nicht meldepflichtige Wahlberechtigte gleich (z. B. Stationierungsstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU). In das Wählerverzeichnis werden nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen (§ 16 Abs. 1 NKWO).

Wahlberechtigte, die am 1. 8. 2021 in keinem Wahlbezirk angemeldet sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 27. 8. 2021 — angemeldet haben (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 3 NKWO). Auf die in diesem Fall erforderliche Unterrichtungspflicht der eintragenden Gemeinde oder Samtgemeinde nach § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWO wird hingewiesen.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 18 Abs. 2 NKWG, § 21 Abs. 2 Nr. 2 NKWO).

Wahlberechtigte für die Kreis- oder die Regionswahl und die Wahl der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, die in der Zeit vom 12. 6. bis 1. 8. 2021 ihre Wohnung innerhalb des Landkreises oder der Region Hannover wechseln, werden von der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde für diese Wahlen in das

Wählerverzeichnis eingetragen, nachdem die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung bestätigt hat (§ 16 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

Verzieht eine wahlberechtigte Person nach dem 1. 8. 2021 in einen anderen Wahlbezirk desselben Wahlgebietes oder verlegt sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hierhin, so bleibt sie gemäß § 16 Abs. 4 NKWO im bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen (ggf. mit einem Vermerk gemäß § 16 Abs. 5 NKWO). Sie soll bei der Anmeldung auf die Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung nach § 19 Abs. 1 NKWG hingewiesen werden.

Für alle Wahlarten nach dem NKWG wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis aufgestellt. Ist eine Person nicht für alle in dem jeweiligen Wahlgebiet stattfindenden Wahlen wahlberechtigt, so ist dies im Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 5 NKWO), in der Wahlbenachrichtigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO) und ggf. auf dem Wahlschein (§ 24 Abs. 6 Satz 2 NKWO) zu vermerken.

Für die Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen ist im Wählerverzeichnis jeweils eine Spalte vorzusehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

5.2 Einsichtnahme

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme innerhalb der Einsichtnahmefrist — vom 23. 8. bis 27. 8. 2021 werktags, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung —, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils zu ihrer eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Die Daten anderer Personen dürfen nur eingesehen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die aus der Einsichtnahme gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 6 NKWG).

Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 BMG eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften oder Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist wahlrechtlich nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen für „Jungwählerinnen und Jungwähler“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (sog. Gruppenauskunft). Die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sind: Vor- und Familienname, eventuell Doktorgrad und derzeitige Anschriften (sowie die Tatsache, dass eine Person verstorben ist). Eine Melderegisterauskunft, die zusätzlich die Staatsangehörigkeit beinhaltet, ist nicht zulässig.

5.3 Berichtigung

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt. Anderenfalls legt sie ihn unverzüglich der Gemeindewahlleitung vor, die die Entscheidung des Gemeindevahlausschusses herbeiführt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 NKWG, § 20 Abs. 2 bis 6 NKWO).

5.4 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten hat spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also am 22. 8. 2021, zu erfolgen (§ 18 NKWO). Aus der Benachrichtigung muss zweifelsfrei hervorgehen, für welche Wahlarten sie gilt. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

In der Wahlbenachrichtigung ist der Hinweis aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist, und eine Telefonnummer, unter der Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen zu erhalten sind, anzugeben. Darüber hinaus enthält die Wahlbenachrichtigung auch Hinweise darüber, dass das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden darf und dass sich die wahlberechtigte Person hierzu soweit erforderlich auch der Hilfe einer anderen Person bedienen kann.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 2 NKWO).

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 19 NKWG, §§ 23 bis 30 NKWO)

6.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch Genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt wird. Eine telefonische Antragstellung ist weiterhin unzulässig; das Gleiche gilt für per SMS-Kurznachrichten oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp versendete Anträge. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung auch durch eine andere Person unterstützen lassen (§ 23 Abs. 1 NKWO). Eine Begründung für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht notwendig (§ 19 Abs. 1 NKWG).

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben (§ 23 Abs. 2 NKWO).

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere Person den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NKWO).

6.2 Ausgabe und Inhalt des Wahlscheins

Wahlscheine dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel erstellt sind (§ 24 Abs. 1 NKWO).

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell, sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist es zur Erleichterung der Verfahrensabläufe ausreichend, dass das Dienstsiegel und der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eingedruckt ist.

Bei verbundenen Wahlen werden nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 NKWO dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und ein gesondertes Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Rückseite des Wahlscheins nach Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO, sofern das Merkblatt nicht auf der Rückseite des Wahlscheins abgedruckt ist) beigelegt. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (§ 28 NKWO).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde oder Samtgemeinde freizumachen (§ 24 Abs. 5 Satz 3 NKWO). Dies entfällt, wenn

- a) die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder
- b) die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die bevollmächtigte Person vor Empfangnahme der Unterlagen gegenüber der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 24 Abs. 8 NKWO).

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Wird der Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift zudem nicht schriftlich oder mündlich gestellt, sondern in einer der in § 23 Abs. 1 Satz 2 NKWO genannten Form, so ist an die Wohnanschrift eine Nachricht über den Versand der Briefwahlunterlagen an eine davon abweichende Anschrift zu versenden (§ 24 Abs. 7 Satz 2 NKWO).

Die zur Versendung an eine andere Anschrift erforderlichen personenbezogenen Daten einer dritten Person dürfen zu diesem Zweck verarbeitet werden (§ 24 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 NKWO).

6.3 Sonderwahlbezirke

Im Sonderwahlbezirk können nur Personen wählen, die als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind. Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und nicht in das Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen sind, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl oder in ihrem zuständigen Wahlbezirk ausüben. Auf die Unterrichtungspflichten der Gemeinden und Samtgemeinden gemäß § 25 Abs. 1 NKWO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Verlust von Wahlscheinen

Verlorene Wahlscheine werden — wie bislang — nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person aber glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11. 9. 2021), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins ist festzustellen (§ 24 Abs. 9 NKWO).

7. Wahlvorschläge

(§§ 21 bis 28, 45 d NKWG, §§ 31 bis 38 NKWO)

7.1 Wahlanzeige

Die vom Landeswahlausschuss aufgrund der Wahlanzeigen spätestens am 2. 7. 2021 zu treffenden Feststellungen über die Anerkennung als Partei werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

7.2 Wahlvorschläge

Das Wahlvorschlagsrecht für die Wahl der Vertretungen richtet sich nach den §§ 21 ff. NKWG. Nach § 21 Abs. 1 NKWG können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die Möglichkeit, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter ihrem Namen einreichen, sieht § 21 NKWG nicht vor. Aus der Formulierung „Gruppe von Wahlberechtigten“ in § 21 Abs. 1 NKWG folgt allerdings, dass ein gemeinsames Auftreten von Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen in Form einer neu für die Wahl zu bildenden Wählergruppe zulässig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWG von den Wahlberechtigten dieser neu gegründeten Wählergruppe nominiert werden. Hinsichtlich der Namensführung dieser Wählergruppe ist zu beachten, dass das Kennwort nicht den Namen von Parteien i. S. des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten darf (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG). Die neu gegründete Wählergruppe genießt nicht das Privileg des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG und muss deshalb für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nach Maßgabe des § 21 Abs. 9 NKWG beibringen.

Spezielle Regelungen für Wahlvorschläge für Direktwahlen enthält § 45 d NKWG. Gemäß § 45 a NKWG gelten im Übrigen die Vorschriften für die Wahl der Vertretung für die Direktwahl entsprechend.

Die in § 36 Abs. 3 NKWO geregelte Vorgehensweise bei Doppelbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern bezieht sich auf Doppelbewerbungen für die Wahlen zu den Vertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG sowie auf Doppelbewerbungen für Direktwahlen gemäß § 45 d Abs. 5 Satz 1 NKWG.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich auf die neue Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 53 Abs. 3 NKWG. Danach wird der MI ermächtigt, in dem dort gelisteten Umfang mittels Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Niedersächsischen Landtags Abweichungen von den Regelungen des NKWG und der NKWO zur Bewerberaufstellung zuzulassen, um notwendige Wahlvorbereitungshandlungen der Parteien auch während der hochdynamischen Pandemielage zu ermöglichen. Das MI hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und hat mit Zustimmung des Niedersächsischen Landtags die Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung) vom 22. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 75) erlassen. Die Parteien können nunmehr bei der Durchführung ihrer Aufstellungsversammlungen in dem dort genannten Umfang von der Durchführung einer Präsenzveranstaltung abweichen, was bei der Prüfung der Zulassung eines Kreiswahlvorschlags entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Verordnung ist am 27. 2. 2021 in Kraft getreten. Auf die Außerkrafttretensregelung des § 10 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung sowie die Übergangsvorschrift des § 9 COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung wird besonders hingewiesen.

7.3 Unterstützungsunterschriften

7.3.1 Allgemeines

Welche Parteien bei der Wahl der Vertretung und der Direktwahl vom Unterschriftenquorum nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG befreit sind, ergibt sich aus der Bek. der Landeswahlleiterin Kommunalwahlen am 12. 9. 2021; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG vom 9. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1283). In der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung nach § 16 NKWG sollen alle Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge aufgeführt sein, die nach § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG vom Unterschriftenquorum befreit sind. Auf § 45 d Abs. 4 NKWG für die Direktwahl wird hingewiesen.

Ist die Befreiung vom Unterschriftenquorum in § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder Nr. 4 NKWG begründet, so gilt sie stets nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. Aufgrund dieser Regelung braucht z. B. eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber hinsichtlich der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in denjenigen Gemeinden des Landkreises, in denen sie nicht im Rat vertreten ist, dem Unterschriftenerfordernis. Umgekehrt unterliegt z. B. eine Partei, die im Rat vertreten und daher für die Gemeindewahl von der Beibringung der Unterschriften befreit ist, dem Unterschriftenerfordernis für die Kreiswahl, wenn sie nicht auch im Kreistag vertreten ist. Entsprechendes gilt auch für Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Ein organisatorischer Zusammenschluss von gemeindlichen Wählergruppen mit einer Wählergruppe auf Kreisebene, der gemäß § 29 Abs. 5 NKWG bei gleichzeitigen Kreis- und Gemeindewahlen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln beeinflusst, ist für die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis ohne Bedeutung. Für Direktwahlen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

Eine in der Vertretung des Wahlgebiets vertretene Partei, Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber kann bei der Wahlleitung des Wahlgebiets die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, dass nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG, auch i. V. m. § 45 a NKWG, für ihren Wahlvorschlag Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG nicht erforderlich sind (§ 31 NKWO).

Bei der Ausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 2 NKWO) ist die Vervielfältigung einer Originalvorlage (auch durch die Wahlvorschlagsträger) zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffen hat.

Da der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberinnen und Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt sind, ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei oder Wählergruppe zu bestätigen (§ 32 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NKWO).

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung vorliegen muss (§ 21 Abs. 9 Satz 4 und § 27 Abs. 2 Satz 3 NKWG). Eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 9 Satz 5 NKWG).

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bescheinigt das Wahlrecht von Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert nach den Mustern der Anlagen 6, 6 a und 7 zu § 32 Abs. 2 und 3 NKWO. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal für einen Wahlvorschlag für jede Wahlart erteilt wird; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat eine Person für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind diejenigen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Wahlrechtsbestätigung eingegangen sind. Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig.

Soweit für einen Wahlvorschlag für eine Direktwahl Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, ist für die Errechnung der erforderlichen Unterschriften die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertretung in der derzeitigen Wahlperiode maßgebend (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG). Geplante Verkleinerungen der Vertretungen in der kommenden Wahlperiode bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

7.3.2 Reduzierung der Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlen am 12. 9. 2021

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind die Zahlen der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. 9. 2021 auf 40 Prozent der ursprünglichen Zahlen abgesenkt worden (§ 52 d NKWG).

Somit sind für die Wahlen der Abgeordneten am 12. 9. 2021 abweichend von § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG pro Wahlvorschlag nur noch die folgende Zahl an Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Für die Gemeinde-oder Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl

- a) bis zu 2 000 mindestens 4,
 - b) von 2 001 bis 20 000 mindestens 8 und
 - c) von über 20 000 mindestens 12,
- für die Kreiswahl mindestens 12 und
- für die Regionwahl mindestens 16.

Für die Direktwahlen am 12. 9.2021 sind abweichend von § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG Unterstützungsunterschriften erforderlich in Höhe von mindestens zweimal so vielen — und für die Wahlen in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens einmal so vielen — Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der jeweiligen Vertretung Abgeordnete angehören.

Formal korrekt sollte auch durch öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die erste Bekanntmachung nach § 16 NKWG bzw. § 45 a, § 45 b Abs. 4 NKWG auf die geänderte Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften hingewiesen werden.

7.4 Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber

In Wahlvorschlägen von Parteien dürfen nur eigene Parteimitglieder oder Parteilose aufgenommen werden. Mitglieder einer anderen Partei dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eidesstattlich versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 NKWO; Anlage 8 Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKWO und Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Die Vorlage einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist nicht erforderlich.

Diese für Parteien geltende Vorschrift gilt nicht für Wahlvorschläge von Wählergruppen. Eine Wählergruppe kann daher auch Parteimitglieder in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Das gilt beispielsweise für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe zur Gemeindewahl auch dann, wenn das dort für die Wählergruppe antretende Parteimitglied für die Kreiswahl im Wahlvorschlag der Partei aufgeführt wird.

7.5 Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerberinnen und Bewerber

Auch für Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach den in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen.

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet jedoch nachweislich geltend, dass sich der Mittelpunkt ihrer oder seiner Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet, so hat der zuständige Wahlausschuss im Falle einer Kandidatur am Nebenwohnsitz anhand der vorgelegten Beweismittel im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu entscheiden, ob ausnahmsweise eine Wählbarkeit am Ort der Nebenwohnung gegeben ist.

Bewerberinnen und Bewerber, für die nach den melderechtlichen Vorschriften keine Meldepflicht besteht (z. B. Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der EU), haben für die Wahl der Vertretung mit ihrer Zustimmungserklärung eine Versicherung an Eides statt u. a. auch darüber abzugeben, seit wann im Wahlgebiet ein Wohnsitz begründet worden ist (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO). Auf die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKWO für jede sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerin und jeden sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger wird besonders hingewiesen.

7.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Übt eine Bewerberin oder ein Bewerber zwei Berufe aus, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirt und Gastwirt); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Übt die Bewerberin oder der Bewerber keine Erwerbstätigkeit aus, so kann im Wahlvorschlag ihre oder seine Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Hausfrau, Student, Zivildienstleistender, Rentner). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf entweder allein oder zusammen mit der momentanen Stellung aufgeführt werden.
- d) Ist die Bewerberin oder der Bewerber Abgeordnete oder Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so kann sie oder er als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden (z. B. MdEP, MdB, MdL).

7.7 Vorprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Es muss personell sichergestellt sein, dass eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, geprüft werden können. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 27 Abs. 2 NKWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge — 26. 7. 2021, 18.00 Uhr — zulässig ist.

Die für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge maßgebende Nummernfolge stimmt mit der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 38 Abs. 1 NKWO für die Wahl der Vertretung, § 38 Abs. 2 NKWO für die Direktwahl) überein. Im Hinblick auf den Zusammenhang der Wahlvorschlagsnummern für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl in

den kreisangehörigen Gemeinden sollten die Kreiswahlausschüsse ihre Zulassungsentscheidungen möglichst frühzeitig treffen.

In den öffentlichen Bekanntmachungen dürfen die Wohnanschriften der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht (mehr) angegeben werden. Statt der Wohnanschrift wird nur der Wohnort veröffentlicht; hat eine Bewerberin oder ein Bewerber der Wahlleitung nachgewiesen, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des BMG eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 38 i. V. m. § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5 bzw. § 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWO).

Auf die in § 38 Abs. 3 bis 5 NKWO geregelten Mitteilungspflichten wird besonders hingewiesen.

8. Stimmzettel

(§§ 29, 45 e NKWG, §§ 39, 40 NKWO)

8.1 Stimmzettelgestaltung

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung sind nach den Mustern der Anlagen 16 oder 17 zu § 39 Abs. 1 Satz 1 NKWO und die Stimmzettel für die Direktwahl nach den Mustern der Anlagen 20 bis 22 zu § 40 Abs. 1 Satz 1 oder 2 NKWO zu gestalten. Größe und Format sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen aus ausreichend starkem, undurchsichtigem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen, da bei der Urnenwahl keine Stimmzettelumschläge verwendet werden. Vor dem Andruck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel aus jeweils andersfarbigem Papier herzustellen. Die Wahlleitungen der jeweils höheren Ebene werden gebeten, die Papierfarbe für ihr Wahlgebiet rechtzeitig festzulegen und der unteren Ebene mitzuteilen (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO).

Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Beschaffung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (§ 42 NKWO) sowie an Personen mit Wahlschein (§ 24 Abs. 3 NKWO) zu dokumentieren sind

(§ 39 Abs. 7 Satz 2 NKWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) auszugeben.

Die Kreiswahlleitungen, die Regionswahlleitung und die Gemeindewahlleitungen der kreisfreien Städte werden gebeten, der Landeswahlleiterin für jeden Wahlbereich ihres Wahlgebietes für die Wahl der Vertretung sowie für die ggf. stattfindende Direktwahl sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden.

8.2 Wahlvorschlagsnummern

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 29 Abs. 3 bis 5 NKWG mit den sich aus § 39 Abs. 2 NKWO ergebenden Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Bei den Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreis- bzw. Regionswahlen gelten im Landkreis oder der Region Hannover und in den zum Landkreis oder der zur Region Hannover gehörenden Gemeinden und Samtgemeinden für die an der Kreis- oder Regionswahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eine einheitliche Reihenfolge und einheitliche Wahlvorschlagsnummern für beide Wahlen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Stadtbezirksräte und Ortsräte (§ 80 Abs. 1 NKWO). Beim Ausfall einer Wahlvorschlagsnummer schließt sich der jeweils nächste Wahlvorschlag unmittelbar (ohne Leerraum) an.

Für die Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

8.3 Angaben auf den Stimmzetteln

Die Stimmzettel enthalten die in § 39 Abs. 1 und 2 NKWO (für die Wahl der Abgeordneten) und die in § 40 Abs. 1 NKWO (für die Direktwahl) aufgeführten Angaben. Die Wohnanschriften der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht (mehr) angegeben werden. Statt der Wohnanschrift wird nur der Wohnort aufgeführt; hat eine Bewerberin oder ein Bewerber der Wahlleitung nachgewiesen, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für sie oder ihn anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5 bzw. § 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWO).

9. Wahlurnen

(§ 32 Abs. 1 NKWG, § 44 NKWO)

In größeren Wahlbezirken ist es zweckmäßig, die Stimmzettel verbundener Kommunalwahlen in getrennten Wahlurnen zu sammeln. Die einzelnen Wahlurnen sind (z. B. durch einen Musterstimmzettel) mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl zu versehen.

Bei Verwendung mehrerer Wahlurnen können die in § 44 Abs. 2 Satz 2 NKWO bestimmten Regemaße unterschritten werden. Die Urnen können auch aus leichtem Material (z. B. Wellpappe, Hartpappe) hergestellt sein. Zum Verschluss können Siegelmarken oder Klebestreifen verwendet werden, wenn diese ein unbemerktes Öffnen der Wahlurne während der Wahlzeit ausschließen (z. B. Klebestreifen mit Aufdruck des Dienstsigels der Gemeinde und Namenszug der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers).

Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 60 NKWO in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen (siehe hierzu auch unter Nummer 12.3.1, darf nur eine Wahlurne für alle Wahlvorgänge verwendet werden, da eine Trennung der Stimmzettel für mehrere Wahlen nur unter Gefährdung des Wahlheimnisses möglich wäre, wenn Briefwählerinnen und Briefwähler sie ineinander gefaltet haben (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 NKWO). Reicht eine Wahlurne voraussichtlich nicht aus, so sind weitere bereitzustellen.

10. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 33 Abs. 2 NKWG)

Für den Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone, deren Abgrenzung sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Stellschildern der Wahlvorschlagsträger und das Sammeln von Unterschriften sind hier nicht zulässig. Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Gemeinde und ggf. der Polizei, die im Bedarfsfall vom Wahlvorstand zu informieren sind. Eine befriedete Zone besteht nicht für die Briefwahl an Ort und Stelle.

11. Stimmabgabe

(§§ 30 bis 33 NKWG, §§ 42 bis 53 NKWO)

11.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er hat eine Wählerin oder einen Wähler ggf. bei Verstößen hiergegen zurückzuweisen (§ 47 Abs. 4 und 5 NKWO). Es ist sicherzustellen, dass auch für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden.

In den Wahlräumen müssen die Wahlkabinen so aufgestellt sein, dass andere Personen keine Möglichkeit haben, die Markierung des Stimmzettels zu beobachten.

In der Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift für die Stimmzettelm Kennzeichnung bereitliegen (§ 43 Abs. 2 NKWO).

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände durch die Gemeinden und Samtgemeinden (§ 10 Abs. 5 NKWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich bei der Stimmabgabe durch eine andere Person unterstützen lassen (§ 30 Abs. 3 NKWG). Zur Hilfeleistung ist eine von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Hilfsperson befugt. Die wählende Person hat dem Wahlvorstand vor der Stimmabgabe mitzuteilen, dass sie sich der Hilfe einer anderen Person bedient. Auf Wunsch der wählenden Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 48 Abs. 1 NKWO).

Ist eine Unterstützung bei der Stimmabgabe erforderlich, so darf die wählende Person gemeinsam mit der Hilfsperson die Wahlkabine aufsuchen. Vor der Hilfeleistung hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Hilfsperson darüber zu belehren, dass die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der unterstützten Person erlangt hat (§ 48 Abs. 3 NKWO).

- b) Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person einer Wählerin oder eines Wählers so zu nennen, dass sie von sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.
- c) Soweit Stimmzettel mit einem abtrennbaren Randstreifen versehen sind, muss der Randstreifen vor der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler entfernt sein.
- d) In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Hat eine wählende Person hiergegen für den Wahlvorstand erkennbar verstoßen so ist sie zurückzuweisen.

11.2 Briefwahl

Für Wählerinnen und Wähler wichtige Hinweise sind in der Bekanntmachung der Gemeinde (§ 41 NKWO) und auf dem gesonderten Merkblatt zur Briefwahl (§ 24 Abs. 3 Nr. 4 NKWO) oder auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO) aufzunehmen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 5 NKWO können die Wahlberechtigten die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn sie die Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Gemeinde oder Samtgemeinde hat Vorkehrungen für die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe zu treffen.

11.3 Mängel bei der Stimmabgabe

Die Regelungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe sind in § 30 a NKWG und § 57 NKWO enthalten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe und ihre Auswirkungen auf die Gültigkeit enthält die **Anlage**.

12. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

(§§ 34 bis 40, 45 f bis h NKWG, §§ 54 bis 69 NKWO)

12.1 Reihenfolge der Ergebnisermittlung

Die Reihenfolge der Ergebnisermittlung bei verbundenen Kommunalwahlen ist in § 54 Abs. 2 NKWO verbindlich festgelegt. Gemäß § 63 Abs. 8 NKWO werden die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen einschließlich der Regionswahlen auf Landesebene von der Landeswahlleiterin zusammengefasst.

12.2 Stimmzählung

Bei der Zählung der Stimmen (§ 56 NKWO) wird grundsätzlich aus jedem zweifelsfrei gültigen Stimmzettel vorgelesen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder — bei der Wahl der Vertretung — für welche Gesamtliste die Stimmen abgegeben worden sind. Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel (z. B. solche mit drei Stimmen für eine Person oder eine Gesamtliste) können jedoch vorsortiert und gesondert ausgezählt werden.

Über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO zuvor ausgesonderten Stimmzettel und der auf ihnen enthaltenen Kennzeichnungen wird jeweils ein besonderer Beschluss gefasst (§ 56 Abs. 3 Satz 1 NKWO). Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und daher ungültig sind (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO), werden ebenfalls zuvor ausgesondert und zahlenmäßig erfasst (§ 56 Abs. 3 Satz 1 NKWO). Mithilfe von Zähllisten (§ 58 NKWO) wird bei der Wahl der Vertretung die Zahl der ungültigen **Stimmzettel** sowie die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt.

12.3 Briefwahlergebnis

Das Briefwahlergebnis wird nach den Vorschriften der §§ 60 und 61 NKWO ermittelt. Die Gemeinde entscheidet, ob

- das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines von der Gemeindewahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirks des jeweiligen Wahlbereichs einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 NKWG),
- das jeweilige Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKWG) oder

- das Briefwahlergebnis gesondert durch Briefwahlvorstände ermittelt wird (§ 34 Abs. 2 Satz 2 NKWG).

12.3.1 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Wahlbezirke

Bei der Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in die Wahlbezirke ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in den Wahllokalen darauf zu achten, dass nach Öffnung der Stimmzettelumschläge die Stimmzettel uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt werden müssen. Bei verbundenen Wahlen kommt die Benutzung von mehreren Wahlurnen für die einzelnen Wahlarten nicht in Betracht, weil sonst beim Auseinandersortieren der Stimmzettel nach Wahlarten vor dem Einlegen in die Wahlurne die einzelnen Wahlentscheidungen eingesehen werden könnten. Der hierdurch verbundene erhöhte Arbeits- und Zeitaufwand ist für den organisatorischen Ablauf der Stimmenauszählung einzukalkulieren.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Schriftführerinnen und Schriftführer in den Wahllokalen nicht nur die Wahlniederschrift über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 26 oder 26 a zu § 64 Abs. 1 NKWO ausfertigen, sondern auch die Ergänzung über die Einbeziehung des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 27 zu § 64 Abs. 2 NKWO, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass mit der Feststellung des Wahlergebnisses in den (Urnen-)Wahlbezirken, in denen Wahlbriefe einbezogen werden, erst dann begonnen wird, wenn sichergestellt ist, dass alle einzubeziehenden Wahlbriefe in dem Wahlbezirk vorliegen bzw. wenn feststeht, dass bis zum Ablauf der Wahlzeit bei der Gemeindewahlleitung für den jeweiligen Wahlbezirk keine einzubeziehenden Wahlbriefe mehr eingegangen sind.

Zur Beschleunigung der Zählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände kann die Gemeindewahlleitung gemäß § 60 Abs. 5 NKWO zulassen, dass der Wahlvorstand schon vor Ablauf der Wahlzeit die Wahlbriefe öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in die Wahlurne legt sowie ggf. Wahlbriefe durch Beschluss zurückweist, sofern hierdurch der ordnungsmäßige Ablauf der Wahlhandlung in den Wahllokalen nicht behindert oder gestört wird.

12.3.2 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses

Nur wenn mehr als 50 Wahlbriefe vorliegen, darf das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt werden; bei verbundenen Wahlen müssen für den Wahlbereich der untersten Wahlebene mindestens 51 Wahlbriefe vorliegen (§ 59 Abs. 3 NKWO). Entsprechendes gilt auch für Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt sondern eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt wird (siehe auch § 90 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 NKomVG).

Die Zählung der Briefwahlstimmen durch die Briefwahlvorstände kann dadurch beschleunigt werden, dass der Briefwahlvorstand die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne, ggf. Zurückweisung von Wahlbriefen) bereits vor Ablauf der Wahlzeit erledigt. Die Stimmzettelumschläge können, wenn es gemäß § 61 Abs. 6 NKWO zugelassen wurde, geöffnet werden, bevor sie in die Wahlurne gelegt werden; beim Öffnen und Einlegen der geöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

Die Stimmzettel werden jedoch erst nach 18.00 Uhr den Stimmzettelumschlägen entnommen und ausgezählt (§ 61 Abs. 3 NKWO).

12.4 Übermittlung

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres bestimmt werden.

13. Wahlstatistik (§ 51 NKWG)

Wahlstatistische Sonderauszählungen nach § 51 Abs. 2 NKWG sind nicht vorgesehen. Soweit Wahlleitungen nach § 51 Abs. 8 Satz 1 NKWG wahlstatistische Auszählungen anordnen, werden sie um Bericht an die Landeswahlleiterin und an das LSN gebeten.

14. Wahlvordrucke

(§ 85 NKWO)

Entsprechend der Praxis bei früheren Wahlen wird empfohlen, außer verschiedenfarbigen Stimmzetteln für die einzelnen Wahlarten (§ 39 Abs. 5 Satz 3 NKWO) auch die weiteren Vordrucke (z. B. Zähllisten und Vordrucke für die Schnellmeldungen) in den jeweiligen Farben zu verwenden. Die Kreiswahlleitungen sowie die Regionswahlleitung werden gebeten, das Weitere für die Gemeinden zu regeln.

15. Besonderheiten bei der Wahl von Samtgemeinderäten, Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen

15.1 Wahlschein

Eine zusätzliche Stadtbezirks- oder Ortsratswahl ist in den Text des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO in geeigneter Weise einzubeziehen.

15.2 Wahlbriefumschlag

Finden in einer Gemeinde auch Stadtbezirks- oder Ortsratswahlen statt, so ist auf dem Wahlbriefumschlag der Stadtbezirk oder die Ortschaft oder, wenn diese aus mehreren Wahlbereichen bestehen, deren jeweiliger Wahlbereich anzugeben. Wird ein Wahlbereich von der Wahlbereichsgrenze einer anderen Wahlart durchschnitten, so sind beide Wahlbereiche anzugeben.

15.3 Bericht über zugelassene Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl von Stadtbezirksräten, Ortsräten und Einwohnervertretungen wird der Landeswahlleiterin nicht berichtet. Die Kreiswahlleitung und Regionswahlleitung bestimmen, ob die Gemeindewahlleitungen der kreis- und regionsangehörigen Gemeinden ihr die Zulassungsentscheidungen für diese Wahlen mitzuteilen haben.

15.4 Bericht über die Wahlergebnisse

Die **vorläufigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen, der Stadtbezirks- und Ortsratswahlen und der Wahlen zu den Einwohnervertretungen sind nicht in die Schnellmeldungen (§ 63 NKWO) an die Landeswahlleiterin einzubeziehen. Die Kreiswahlleitung und die Regionswahlleitung bestimmt, ob ihr die genannten Ergebnisse als Schnellmeldung mitzuteilen sind.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Samtgemeindewahlen sind der Landeswahlleiterin zusammen mit den gemäß § 66 Abs. 8 NKWO zu übersendenden Wahlergebnissen in Form der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 33 zu § 66 Abs. 8 Satz 1 NKWO mitzuteilen.

Die **endgültigen** Ergebnisse der Wahlen zu den Stadtbezirksräten und Ortsräten (Stimmenanteile der Wahlvorschläge und Sitzverteilung) sind der Landeswahlleiterin von den Kreiswahlleitungen, der Regionswahlleitung und den Gemeindewahlleitungen der kreisfreien Städte in zusammengefasster Form mitzuteilen.

16. Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

In Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt, sondern eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt wird, müssen im Hinblick auf § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass das Ergebnis der Gemeindewahl einschließlich Briefwahl auf der Ebene der Ortschaft feststellbar ist. Auf die entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 24 Abs. 6 Satz 5, § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 59 Abs. 2 Nr. 2 NKWO sowie die Ausnahmeregelungen hierzu (siehe § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 59 Abs. 2 Nr. 2 NKWO) wird hingewiesen.

17. Hinweise zur Wahlwerbung durch Parteien; Impressumspflicht

17.1 Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten in öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von

gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes).

Für die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen gilt der RdErl. des MW vom 20. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 1066), geändert durch RdErl. vom 22. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1144, 1174).

17.2 Die Vertreterinnen und Vertreter von Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschlägen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Vorschriften über das Impressum nach § 8 NPresseG auch für Druckerzeugnisse, die anlässlich von Wahlen veröffentlicht werden, gilt; eine Ausnahme kommt nicht in Betracht. Die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse ist nicht ausreichend. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

18. Wahlkosten

(§ 50 NKWG, § 82 NKWO)

Gemäß § 82 NKWO wird die Kostenerstattung nach der Wahl abgewickelt. Die Landkreise und die Region Hannover können den Gemeinden und Samtgemeinden jedoch schon vor der Wahl Abschläge zahlen.

19. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

20. Zentrale Wahlaufgaben, Erreichbarkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 NKWG nimmt die Landeswahlleiterin bei den Kommunalwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr. Zu ihrer Dienststelle bestehen folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon:

0511 120 - 4788
- 4790
- 4792

Telefax:

0511 120 - 4789

E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

An die
Landkreise, Region Hannover, Gemeinden und Samtgemeinden

**Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der
Kommunalwahlen am 12. 9. 2021**

1. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung der Listen oder der Bewerberinnen oder der Bewerber ab (§ 30 Abs. 1 NKWG). Durch die Abgabe von weniger als drei Stimmen wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler die in § 31 NKWG und § 53 NKWO bestimmten Verfahrensvorschriften zu beachten. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand (§ 34 Abs. 3 Satz 1 NKWG). Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung (§ 34 Abs. 3 Satz 2 NKWG).
2. Bei Mängeln der Stimmabgabe (einschließlich der Briefwahl) ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 NKWG ist die **Stimmabgabe ungültig**, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
 - 2.2 Nach § 57 Abs. 1 NKWO ist der **Stimmzettel ungültig**,
 - 2.2.1 wenn er als nicht amtlich erkennbar ist oder für einen anderen Wahlbereich gilt,
 - 2.2.2 wenn er für die Wahl der Vertretung mehr als drei Stimmabgabevermerke enthält,

Ausnahme: Der Stimmzettel enthält bis zu drei Stimmabgabevermerke für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste und außerdem weitere Stimmabgabevermerke für diese Liste, dann gilt folgende Regelung: Es sind die **für die Liste** abgegebenen Stimmenvermerke **ungültig**, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmabgabevermerken überschritten wird (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG),
 - 2.2.3 wenn er für die Direktwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,

- 2.2.4 wenn er, weil der Wille der Wählerin oder des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 - 2.2.5 wenn er außer der Stimmabgabe einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - 2.2.6 wenn er keinen Stimmabgabevermerk enthält.
- 2.3 Auf einem an sich gültigen Stimmzettel ist ein **einzelner Stimmabgabevermerk ungültig**, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer Liste oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist (§ 57 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
- 2.4 Eine briefliche Stimmabgabe ist gemäß § 30 a Abs. 2 Satz 2 NKWG außerdem **ungültig**, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Einzelregelungen hierzu enthält § 57 Abs. 3 NKWO (vgl. auch Nummer 3 dieser Hinweise).
- 2.5 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (§ 47 Abs. 6 NKWO), sondern ein ursprünglich angebrachtes Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn die ursprüngliche Kennzeichnung klar und deutlich zurückgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht (vgl. § 30 a Abs. 2 NKWG und § 57 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 NKWO).
3. Für die wichtigsten Briefwahlmängel ergeben sich aus den in Nummer 2.4 genannten Bestimmungen folgende Auswirkungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe:
- 3.1 Nach § 57 Abs. 3 NKWO ist der **Wahlbrief** in folgenden Fällen **ungültig**:
 - 3.1.1 Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingegangen;
 - 3.1.2 dem Stimmzettelumschlag ist kein gültiger Wahlschein beigelegt;

- 3.1.3 die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl über die Kennzeichnung des Stimmzettels“ fehlt auf dem Wahlschein bzw. sie ist nicht unterzeichnet;
- 3.1.4 weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen;
- 3.1.5 der Wahlbrief enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine;
- 3.1.6 der Stimmzettel liegt in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder offen, d. h. ohne Stimmzettelumschlag, im Wahlbriefumschlag; ungültig auch, wenn der Stimmzettelumschlag als äußere Hülle verwendet ist und der darin enthaltene Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält;
- 3.1.7 der Stimmzettelumschlag weicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab; eine Gefährdung ist im Regelfall nicht gegeben, wenn das Briefwahlergebnis nach § 60 NKWO in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird und der Stimmzettel nach Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag uneingesehen gefaltet in die Wahlurne gelegt wird;
- 3.1.8 der Stimmzettelumschlag enthält neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand.
- 3.2 Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 57 Abs. 3 Satz 3 NKWO).
- 3.3 Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel** derselben Wahl, so gelten folgende Regelungen (§ 57 Abs. 4 NKWO):
 - 3.3.1 Wird das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen (§ 60 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein ungültiger Stimmzettel**.
 - 3.3.2 Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt (§ 61 NKWO), so gelten diese Stimmzettel als **ein gültiger Stimmzettel**, wenn sie **gleich lauten** oder **nur einer** von ihnen **gekennzeichnet** ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NKWO); sonst gelten sie als **ein ungültiger Stimmzettel**.

- 3.4 Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als **ungültiger Stimmzettel**. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist (§ 57 Abs. 5 NKWO).
- 3.5 Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als **ungültiger Stimmzettel** (§ 57 Abs. 6 NKWO).
- 3.6 **Gültig** ist die briefliche Stimmabgabe in folgenden Fällen:
- 3.6.1 zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden;
- 3.6.2 der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen;
- 3.6.3 der Wahlbriefumschlag ist verschlossen, der Stimmzettelumschlag offen;
- 3.6.4 in der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ fehlt die Zeitangabe (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 NKWO);
- 3.6.5 mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag;
- 3.6.6 die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach Absenden des Wahlbriefes verstorben, hat ihr oder sein Wahlrecht verloren (§ 48 Abs. 2 NKomVG) oder ist aus dem Wahlgebiet verzogen (§ 30 a Abs. 3 NKWG);
- 3.6.7 der Wahlbriefumschlag und/oder der Stimmzettelumschlag weisen Fehler im Papier auf, sind leicht beschädigt, eingeknickt, zerknittert usw.
- 4. Praktische Beispiele für die Kennzeichnung und ihre Wertung:**
- 4.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder ein waagerechter Strich) sind zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.

- 4.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb der auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreise angebracht ist, aber eindeutig einer Liste oder einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber gilt, ist **gültig**.
- 4.3 Jede einzelne Stimmabgabe muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfordert für jede Stimme eine gesonderte Kennzeichnung. Es ist somit nicht möglich, z. B. durch ein großes Kreuz (über zwei oder drei Kreise), einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber zwei oder drei Stimmen zu geben.
- 4.4 Nummer 4.3 gilt auch, wenn eine Wählerin oder ein Wähler für die Kennzeichnung des Stimmzettels Zahlen verwendet. Die Eintragung z. B. der Zahlen „1“ und „2“ bei zwei verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern kann daher bei beiden Bewerberinnen oder beiden Bewerbern nur als jeweils eine Stimme gewertet werden.
- 4.5 Befinden sich die Kennzeichnungen auf einem durchgestrichenen oder durchgerissenen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe **ungültig**.
- 4.6 Ist die Kennzeichnung durch Nachziehen oder Ausmalen der/des Kreise/s erfolgt, so ist die Stimmabgabe **gültig**.